

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Stadt Freiburg i.Br.
Dezernat V
Herrn Bürgermeister Professor Dr. Haag
Postfach
79095 Freiburg

Vorab per Telefax ohne Anlagen: 201-4099

Stadt Freiburg i.Br.
Herrn Oberbürgermeister Dr. Salomon
Rathaus
79098 Freiburg

Vorab per Telefax ohne Anlagen: 201-1097

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht

CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

6. September 2017 (MB-06-02)

Bitte angeben
4898 /13

16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Neues Stadion“ Offenlage des Planentwurfs - Einwendungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir vertreten weiterhin die folgenden Vereinigungen, Vereine und Unternehmen sowie Einzelpersonen:

- Bürgerinitiative Pro Flugplatz Freiburg e. V., Am Flugplatz Freiburg, Postfach 245, 79002 Freiburg
- FFH Aviation Training Freiburg, Am Flughafen 11, 79108 Freiburg
- FFH Technik GmbH, Am Flughafen 11, 79108 Freiburg

- Herrn Udo Harter, c/o Flugschule FFH Freiburg
- Aeroclub Freiburg e. V., Am Flughafen 3, 79108 Freiburg
- Breisgauverein für Motorflug e. V., Am Flughafen 3 c, 79108 Freiburg
- Breisgauverein für Segelflug e. V., Am Flughafen 1, 79108 Freiburg
- Deutsche Experimentalflug Freiburg e. V., Flugplatz Freiburg, Hermann-Mitsch-Straße 15, 79108 Freiburg
- Sportfliegerclub C.F. Meerwein e. V., Am Flughafen 15, 79108 Freiburg
- Akademische Fliegergruppe Freiburg e. V., Am Flughafen 1a, 79108 Freiburg
- DynamicSpirit GmbH & Co.KG, Am Flughafen 8, 79108 Freiburg
- Haltergemeinschaft Maertin/Nutto, Mooswaldallee 12, 79108 Freiburg
- Herrn ..., 79199 Kirchzarten
- Herrn ..., 79111 Freiburg
- Herrn ..., 79199 Kirchzarten
- Herrn ..., Gundelfingen
- Herrn ..., Freiburg
- Herrn ..., Freiburg.

Die Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sind Mitglieder der Bürgerinitiative Pro Flugplatz Freiburg e. V. Die Vereine betreiben Luftsport am Flugplatz Freiburg. Die Flugschulen FFH Aviation Training und DynamicSpirit sind am Flugplatz Freiburg tätig. FFH Technik GmbH ist wirtschaftlich auf den Flugbetrieb in Freiburg angewiesen. Die Herren Meier und Frey sowie die Haltergemeinschaft Maertin / Nutto haben auf dem Flugplatz

Gebäude errichtet und nutzen sie gewerblich. Die Herren ... und ... sind Halter von Segelflugzeugen, die am Flugplatz Freiburg betrieben werden.

In deren Namen erheben wir

Einwendungen

gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Neues Stadion“, wiederum gemeinsam mit der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Herrn Kollegen Dr. Kukk, Stuttgart, sowie den Rechtsanwälten Deubner & Kirchberg, Herrn Kollegen Dr. Finger, Karlsruhe, dieser für die BI Pro Wolfswinkel und einzelne Bürger im Stadtteil Mooswald.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel u. a. zum Bebauungsplan-Verfahren „Neues SC-Stadion am Flugplatz“, Plan-Nr. 2-74, und zum Bebauungsplan-Verfahren „Flugplatz/Universitätsquartier“; Plan-Nr. 2-73.1b, betrieben. In diesen Verfahren haben wir mit Schriftsätzen vom 04.08. und 07.08.2017 Einwendungen erhoben. Wir beziehen uns auf diese Einwendungen, namentlich auf den Schriftsatz vom 04.08.2017. Sie gelten auch, soweit einschlägig, für diese Flächennutzungsplan-Änderung. Kopien sind als

Anlagen 1 und 2

beigefügt. Zuvor haben wir mit Schriftsatz vom 22.07.2015 Einwendungen in der frühzeitigen Beteiligung erhoben; diese bleiben aufrechterhalten.

I.

Stadion auf dem Flugplatz und Spiegellösung

Es bleibt dabei: Unsere Mandanten wenden sich nicht gegen ein Fußballstadion auf dem Flugplatz. Allerdings lehnen sie die Verwaltungsvariante strikt ab. Diese ist mit einer unzumutbaren Risikoerhöhung für den Flugbetrieb verbunden, und sie gefährdet unmittelbar den Bestand des Verkehrslandeplatzes (VLP) Freiburg.

Dagegen tragen sie ein Fußballstadion auf der Ostseite der Start- und Landebahn (RWY) mit. Sie schlagen diesen Standort als die „Spiegellösung“ vor. Sie ist im Schriftsatz vom 04.08.2017 (**Anlage 1**, ab Seite 31) mit Anlagen ausführlich beschrieben. Unsere Mandanten erwarten deren sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung auch in der Flächennutzungsplanung.

Dieser Standort löst alle wesentlichen Probleme, die mit dem Fußballstadion auf dem Flugplatz nach der Verwaltungsvariante entstehen: Flugbetrieb und Flugsicherheit werden nicht eingeschränkt, die Nutzung des Flugplatzes bleibt ohne Einschränkung möglich; die Lärmprobleme im Stadtteil Mooswald, u. a. mit der Folge der Einschränkung der Nutzbarkeit des Stadions, entfallen; die Verlagerung von Flächen der Universität ist überflüssig, der Universitätsbetrieb wird nicht eingeschränkt, die Erschließung wird einfacher, insbesondere entfallen Kosten durch den Eingriff in die Ablagerung Wolfsbuck, die naturschutzrechtliche Flächenbilanz ist wesentlich besser, die Beeinträchtigung geschützter Arten geringer, und vieles mehr.

II.

Offenlage

Die Offenlage ist fehlerhaft und unzulässig. Sie kann keine Grundlage für den Beschluss über die Flächennutzungsplan-Änderung sein.

1. Keine Offenlagereife

- a) Wie beim Bebauungsplan, fehlt es an der wesentlichen Voraussetzung der Offenlage, nämlich der Klarheit über die Folgen der Flächennutzungsplanung.

Die Offenlage setzt voraus, dass das Abwägungsmaterial wie auch Bedeutung und Tragweite der Planung mit ihren Folgen für die Betroffenen feststehen. Die Offenlage muss weiterhin den aktuellen Stand der Ermittlung des Abwägungsmaterials wiedergeben.

Beides ist nicht der Fall.

Zu Flugsicherheit und Flugbetrieb entsprechen weder die Planbegründung noch die ausgelegten Gutachten und Stellungnahmen dem aktuellen Stand. Vielmehr beruht die Offenlage auf dem längst überholten Stand von Oktober 2016.

Zu den Gutachten Wacker Ingenieure „Neues SC-Stadion, Freiburg“ vom 04.10.2016 und GfL „Bewertung der Auswirkungen eines Stadionneubaus auf die Start- und Landebahn, den Flugbetrieb und die Flugsicherheit am Verkehrslandeplatz Freiburg“ vom 12.10.2016 gibt es längst einen neuen Stand. Sowohl das Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 17.02.2017) als auch wir (Schreiben vom 02.03.2017) haben uns detailliert und kritisch geäußert. Wir haben uns erneut, und zwar mit Schreiben vom 02.03.2017 zu den Erwidern der Wacker Ingenieure vom 07.04.2017 und von GfL vom 03.07.2017 geäußert. Keines dieser Dokumente ist Bestandteil der Offenlage.

Die Landesluftfahrtbehörde steht dem Neubau des Fußballstadions westlich der RWY weiterhin kritisch gegenüber. Dies ist auch noch der Sachstand zum Zeitpunkt des Beschlusses des Gemeinderats vom 11.07.2017 und der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatt vom 28.07.2017.

Deshalb wird mit der Auslegung der Gutachten Wacker Ingenieure und GfL vom Oktober 2016 der Sachstand unvollständig dargestellt und ein im Wesentlichen unrichtiger Eindruck erzeugt.

- b) Sollte die Landesluftfahrtbehörde von der Haltung abrücken, dass der Baukörper im Westen der RWY kategorisch ausgeschlossen sei, so kann sich die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit des Baukörpers nur durch Anordnung einer Vielzahl von Auflagen ergeben. Diese Auflagen werden entscheidend sein für Umfang und Tragweite der Einschränkungen des künftigen Flugbetriebes.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig unklar, welche Anordnungen und Auflagen der Landesluftfahrtbehörde ergehen werden, und ob sie ausreichen, einen sicheren Flugschulbetrieb zu gewährleisten, oder ob die Flugschulen und Vereine darüber hinaus Einschränkungen erleiden.

Vom Umfang dieser und möglicher weiterer Einschränkungen sowie insgesamt den Voraussetzungen künftigen Flugbetriebes wiederum hängt entscheidend das Ausmaß der rechtlichen Betroffenheit unserer Mandanten ab. Umfang und Tragweite dieser Einschränkungen sind aber bis heute vollständig unklar.

- c) Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Baukörpers mit einem im wesentlichen unbeeinträchtigten Flugbetrieb wie auch Umfang und Tragweite künftiger Beschränkungen des Flugbetriebes sind auch entscheidend für die Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.
- d) Damit sind wesentliche Fragen der Bauleitplanung offen. Die Offenlage eines Planentwurfs für ein Vorhaben, dessen Auswirkungen in wesentlicher Hinsicht unklar sind, ist unzulässig, rechtswidrig und unbeachtlich. Auf dieser Grundlage kann kein Satzungsbeschluss ergehen.

2. Unzulässige Verweisung auf die Umweltprüfung im Bebauungsplan-Verfahren

In der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28.07.2017 heißt es, dass bei gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann. Damit wird allerdings § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verkannt. Das Verhältnis von Flächennutzungs- zur Bebauungsplanung ist umgekehrt. Die Umweltprüfung im Bebauungsplan-Verfahren kann beschränkt werden, soweit die Umweltprüfung im Flächennutzungsplan-Verfahren durchgeführt wurde.

Aus diesem Grunde greift die Umweltprüfung im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren zu kurz.

3. Inkongruenz der ausgelegten Unterlagen

§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB verlangt die Kongruenz der in Papierform ausgelegten und über das Internet einsehbaren Unterlagen. Welche Unterlagen insgesamt auszulegen sind, folgt wiederum aus § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Es ist bereits unklar, ob und wie die Unterlagen der Offenlage der Flächennutzungsplan-Änderung in das Internet eingestellt worden sind. Auf der Website der Stadt findet sich hierzu nichts.

Bei der Offenlage der Papierunterlagen hat man sich offenbar an der Offenlage im Bebauungsplanverfahren orientiert. Insoweit ist schon die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28.07.2017 unvollständig und unklar und zudem durch den Hinweis auf die Vermeidung von Doppelprüfungen unverständlich.

Hinzu kommt, dass ein Teil der Fachgutachten Natur, Artenschutz und Umwelt weder in das Internet eingestellt, noch in Papier offengelegt worden sind. Dies ist zum Beispiel die Bewertung des winterlichen Sammelplatzes der Rabenvögel sowie die Erkenntnisse der Kartierung von Reptilien und Amphibien. Weitere Fehlstellen sind in der Stellungnahme des Kollegen Dr. Finger vom 07.08.2017 (mit Anlage 2) im Bebauungsplan-Verfahren benannt. Wenn schon verwiesen wird, dann müssen die Unterlagen vollständig vorhanden sein.

4. Umweltbezogene Informationen

Nach den Entscheidungsvorschlägen (Anlage 5 zur Drucksache G-17/037) sind in der frühzeitigen Beteiligung zahlreiche umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, sowohl von Trägern öffentlicher Belange, als auch, insbesondere, von anerkannten Naturschutzverbänden (z. B. des BUND, B.3 der Entscheidungsvorschläge). Diese Stellungnahmen sind ebenfalls umweltbezogene Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Dennoch sind sie nicht mit ausgelegt worden. Es wird auch nicht auf deren Verfügbarkeit hingewiesen.

Damit ist auch diese Offenlage unvollständig und unbeachtlich.

5. Vorwegbindung

Die Stadtverwaltung Freiburg und die Objektgesellschaft für das Stadion haben wesentliche Vorentscheidungen getroffen. Zuletzt die Vergabe des Bauauftrages für das Stadion, das Ergebnis der Ausschreibung ist jüngst vorgestellt worden.

Es ist völlig unklar, wie sich diese Vergabeentscheidung zur Offenheit des Planungsprozesses verhält. Hier wird es wesentlich auch auf den Stadionstandort ankommen. Nach Einschätzung unserer Mandanten kann von dieser Offenheit nicht mehr die Rede sein, wenn der Bauauftrag – zu welchen Konditionen auch immer – bereits vergeben worden ist. Ein Planungsprozess, bei dem eine wesentliche zu prüfende Variante schon von vornherein auf Grund von Vorfestlegungen nicht mehr realisiert werden kann, ist rechtswidrig. Dem entspricht die Vielzahl – allerdings unsubstantiiertes – Absagen an die Spiegellösung, die unseren Mandanten bereits von der Verwaltung wie auch vom Sportclub Freiburg erhalten haben – u. a. vom zuständigen Dezernenten, dem zuständigen Amtsleiter und dem Präsidenten des Sportclubs.

Abgesehen von der diesem Umstand verfehlenden Offenlage fehlt es damit an der grundsätzlichen Voraussetzung des Abwägungsprozesses. Der Abwägungsausfall ist absehbar.

6. Folge

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans kann auf Grund der Offenlage nicht fortgesetzt werden, ein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans 2020 wäre mangels rechtmäßiger Offenlage unzulässig und rechtswidrig.

III.

Höherstufige Planungen

1. Regionalplanung

Die Flächennutzungsplan-Änderung wäre mit der Regionalplanung unvereinbar.

Wie im Schriftsatz vom 04.08.2017 zum Bebauungsplan-Verfahren „Neues SC Stadion am Flugplatz“ (Seiten 9 ff.) dargestellt, wird der Regionale Grünzug aus dem Regionalplan 1995 fortgelten. Denn die Änderungen, die die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 08.12.2016 beschlossen hat, sind insoweit rechtswidrig.

Zum einen kann die Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des VLP Freiburg nicht auf die allgemein verwendete Ausweisungsmethodik für Siedlungsausschlüsse gestützt werden. Zwar gibt es fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen. Deren Schutzziel ist jedoch nicht die Sicherung der klimatischen Ausgleichswirkung der Flugplatzfreifläche.

Zur Berücksichtigung der klimatologischen Auswirkungen sind im Übrigen die tatsächlichen Grundlagen des Satzungsbeschlusses des Regionalverbandes unrichtig. Unrichtig ist auch das Klimagutachten des Büros Lohmeyer vom Dezember 2016 im Auftrage der Stadt.

Damit bleibt es beim Regionalen Grünzug des Regionalplans 1995.

2. Universitätsklinikum

Wie ebenfalls im Schriftsatz vom 04.08.2017 dargestellt (Seite 12), setzt die landesplanerische Aufgabenzuweisung eines Transplantationszentrums an das Universitätsklinikum die uneingeschränkte Anliegbarkeit des FLP Freiburg für Organtransporte

voraus. Diese uneingeschränkte Anfliegbarkeit ist nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insoweit auch auf die Darstellung auf Seiten 26 f. in unserem Schriftsatz vom 04.08.2017.

IV.

Standortauswahl und Alternativenprüfung

Unsere Mandanten bleiben dabei, dass die Standortauswahl nach willkürlichen Kriterien und nicht sachgerechter Gewichtung dieser Kriterien getroffen wurde.

Im Übrigen wird weiterhin verkannt, dass der Standort des Stadions auf dem Flugplatz nicht das Ergebnis der systematischen Standortsuche war, die zwischen 2011 und 2014 stattgefunden haben soll. Der Gang des Auswahlprozesses wird in der Anlage 3 zur Drucksache G-17/037 unvollständig, irreführend und falsch dargestellt. Vielmehr wurde der Flugplatz als Standort sogar zunächst ausgeschlossen. Dieser Standort entsprang einem Spontanvorschlag aus der Mitte des Gemeinderats. Er ist wiederum nur einer nachträglichen, und eben nicht mehr systematisch-vergleichenden Untersuchung entzogen worden.

Vor allem fehlt es an einer Rückbindung und einer erneuten städtebaulichen Gesamtwertung, namentlich, nachdem die Nachteile des Standorts auf dem Flugplatz bei den weiteren Untersuchungen immer deutlicher zutage getreten sind.

Ein Ergebnis des Ungenügens der Standortsuche – und zugleich schlagender Beweis – ist die Tatsache, dass die Stadtverwaltung die Spiegellösung eben nicht geprüft hat, und erst recht nicht mit der sachlich angemessenen Intensität.

V.

Offenheit des Planungsprozesses und Spiegellösung

Wie bereits erwähnt, setzt eine rechtmäßige Abwägung die Offenheit des Planungsprozesses voraus. Dass Stadtverwaltung, Objektgesellschaft und Sportclub Freiburg bereits – so wie berichtet – den Bau des Stadions vergeben haben, ist mit einem offenen Planungsprozess unvereinbar.

Damit wird der Bereich zulässiger Vorvergebungen offenkundig überschritten. Denn eine wesentliche Frage, über die abzuwägen sein wird, ist der Standort des Stadions nach der Verwaltungsvariante oder nach der Spiegellösung. Wir haben die Spiegellösung als Planungsvariante in Teil IV unseres Schriftsatzes vom 04.08.2017 ausführlich dargestellt (ab Seite 31), hierauf wird verwiesen.

Die Vorteile der Spiegellösung überwiegen in einem Ausmaß, dass die Entscheidung für die Verwaltungsvariante offenkundig abwägungsfehlerhaft wäre. Sollten Vorfestlegungen, namentlich die Vergabe des Bauauftrages für das Stadion, die Entscheidung für die Spiegellösung versperren, so leiden sowohl das Bebauungsplan-Verfahren als auch das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans an einem unheilbaren Fehler. Wir haben mehrfach, und zuletzt noch vor der Auftragsvergabe, mit Schreiben vom 25.07.2017 an die Objektgesellschaft, vor der vorzeitigen Vergabe gewarnt. Die Folgen der Vorfestlegung liegen ausschließlich in der Verantwortung der Objektgesellschaft.

VI.

Flugbetrieb und Flugsicherheit

1. Flugsicherheit und Flugbetrieb

Wie in unserer Erwiderung vom 02.03.2017 auf die Schreiben der Wacker Ingenieure vom 07.04.2017 und GfL vom 03.07.2017 und unserem Schriftsatz vom 04.08.2017 (Seite 12 ff) dargestellt, ist bis heute die Vereinbarkeit des Stadionbaus

mit einem uneingeschränkten und sicheren Flugbetrieb nicht erwiesen. Wir haben die Kritik an den Gutachten gegenüber der Landesluftfahrtbehörde zusammengefasst und übergeben als

Anlage 3

unser Schreiben vom 14.08.2017 an das Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart. Hierauf wird verwiesen.

Im Übrigen bleibt es auch unabhängig von den Gutachten Wacker Ingenieure und GfL bei der Einschätzung des DWD vom Dezember 2013, und zwar in dem richtigen Verständnis der Ausfallzeiten im Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.07.2015 (Seite 3) und der maximal tolerablen Windgeschwindigkeiten. Diese Stellungnahme widerspricht ebenfalls der Einschätzung von GfL und der Stadtverwaltung, wie das Regierungspräsidium richtig sieht. Keines der vorliegenden Gutachten entkräftet diese Annahmen des DWD.

2. Fortbestand des VLP Freiburg

In der Anlage 5 zur Drucksache G-17/037 vertritt die Stadtverwaltung die Auffassung, dass der Betrieb eines Verkehrslandeplatzes – die Aussage insoweit beschränkt auf den Segelflugbetrieb – höchst freiwillig sei und der Motorflugbetrieb nicht beeinträchtigt werde.

Dazu ist klarzustellen, gewissermaßen vorbeugend zu einer Überlegung, es sei nicht entscheidend, ob der VLP mittelfristig oder auf Grund eines Flugunfalles geschlossen werden muss: Die Stadt erfüllt mit dem Betrieb des VLP Freiburg eine öffentliche Infrastrukturaufgabe, die fachplanungsrechtlich und sachlich Vorrang gegenüber der Bauleitplanung der Stadt Freiburg hat. Es ist völlig ausgeschlossen, dass eine Großstadt wie Freiburg künftig keinen öffentlichen Verkehrslandeplatz mit unbeschränktem und sicherem Flugbetrieb mehr haben sollte. Die Stadt hat den uneingeschränkten und sicheren Flugbetrieb weiterhin zu gewährleisten, sie ist insoweit nicht frei. Dies allein schon wegen der erheblichen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bedeutung des Flugplatzes.

Dies ist auch der Grund, warum sich unsere Mandanten nachdrücklich gegen jede Beeinträchtigung des Flugbetriebes wehren und vor allem dagegen, dass Gefahren für den Flugbetrieb wegbegutachtet werden. Denn es ist absehbar, dass der Verkehrslandeplatz Freiburg durch die Landesluftfahrtbehörde nach einem ersten Unfall, der im Zusammenhang mit dem Stadion und dessen Leewindfeld steht, geschlossen wird.

Genau dies gilt es zu verhindern.

Für diesen Fall der Unfall veranlassten und von der Landesluftfahrtbehörde verfügten Schließung des Flugplatzes fehlt jede Vorsorge. Es ist nicht zu sehen, dass es Planungen, noch dazu verfestigte, für einen neuen Flugplatz an einem vom Leewindfeld des Stadions unbeeinflussten Standort gibt – etwa durch eine Nordverschiebung des bisherigen Geländes. Wie die Stadtverwaltung ihre privatrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Herrn Harter und FFH Aviation Training sowie den Vereinen erfüllen will, steht in den Sternen.

VII.

Trennungsgrundsatz

Die Flächennutzungsplan-Änderung missachtet einen wesentlichen Grundsatz räumlicher Planung. Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung ist der Trennungsgrundsatz ein elementares Prinzip sachgerechter räumlicher Planung.

Dem widerspricht die Planung des Fußballstadions westlich der RWY des VLP Freiburg diametral. Es ist rechtswidrig, diese emittierende Nutzung, die zugleich mit erheblichen städtebaulichen Auswirkungen durch konfligierende Nutzungen verbunden ist, den Wohngebieten des Stadtteils Mooswald zuzuordnen.

Allein richtig ist stattdessen die Planung des Stadions auf der Ostseite der RWY, im Anschluss an die Bebauung des Industriegebiets und die Möbelhäuser.

Es ist einer der wesentlichen Vorzüge der Spiegellösung, dem Trennungsgrundsatz zu entsprechen.

VIII.

Natur- und Artenschutz

Laut Umweltbericht und Fachgutachten ist die Planung des Fußballstadions auf der Freifläche zwischen dem Stadtteil Mooswald und der Universitätsbebauung einerseits, der RWY des VLP Freiburg andererseits mit erheblichen Eingriffen in naturschutzrechtlich bedeutsame Flächen sowie Beeinträchtigungen des Artenschutzes verbunden. Dies ergibt sich vor allem aus dem Anlage 5 zur Drucksache G17/037 referierten Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände – ohne dass diese Stellungnahmen oder die Entscheidungsvorschläge selbst zugänglich gemacht wurden. Insbesondere ist der sinnlose Verbrauch von Flächen für Parkplätze beanstandet worden.

Auch in diesem Punkt ist die Spiegellösung der Verwaltungsvariante eindeutig und offenkundig überlegen. Insbesondere werden Freiflächen, die von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten benötigt werden, nicht angetastet. Der Flächenverbrauch für Parkflächen ist geringer, er lässt sich durch ein Parkierungsbauwerk zwischen dem Möbelhaus XXXLutz und dem südlich gelegenen Messegelände weiter stark reduzieren.

Kostengründe, wie in den Entscheidungsvorschlägen gegen den Bau von Parkierungsbauwerken angeführt, lassen sich gegen das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht in Stellung bringen. Dies alles wird durch die noch ausstehenden Prüfungen der Gutachter für die Spiegellösung bestätigt werden.

IX.**Universität**

In diesem Zusammenhang des Flächenverbrauchs: Es werden erhebliche Nachteile für die Universität Freiburg vermieden. Die umfangreichen und aufwändigen Umplanungen, wie sie jetzt Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens „Universitätsquartier/Flugplatz“, Plan-Nr. 2-73.1b sind, werden überflüssig. Es kann bei der bisherigen, natur- und artenschutzrechtlich austarierten Planung bleiben.

X.**Ergebnis**

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 hat zu unterbleiben. Stattdessen kann die Planung auf der Grundlage der Spiegellösung fortgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht